

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2017

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2017.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Rathaus, Sitzungssaal		
<u>am:</u>	Montag, den 27.03.2017		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	22:21 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
<u>Schriftführer:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeier, Franz
Mayer, Hans
Seidenberger, Thomas
Auinger, Manuela
Caven, Matthias
Eschlwech, Josef
Frommhold-Buhl, Beate
Funke, Ingrid
Funke, Markus
Häuser, Johannes
Holzner, Josef Dr. - anwesend ab 19.05 Uhr
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Manhart, Norbert
Meidinger, Christian
Michels, Gerhard
Nadler, Christian
Oberlader, Alfred
Pflügler, Florian
Pflügler, Stephanie
Printz, Harald
Rottenkolber, Michael
Rübenthal, Burghard - anwesend ab 19.05 Uhr
Schablitzki, Ursula
Sen, Selahattin

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung vom 26.09.2016 Vorz/030/2017
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung vom 20.02.2017 Vorz/028/2017
- 2) Planungskonzept Kinderkrippe Keltenweg mit Wohnungsbau Bau/044/2017
- 3) Mesnerhaus - weiteres Vorgehen Bau/045/2017
- 4) Konzept Standortförderung GL/014/2017
- 5) Bebauungsplan Nr. 127 Bau/031/2017
"Nachverdichtung im Bereich der Vogelweide im südöstlichen Bereich des Bahnhofes";
Entscheidung zur Fortführung der Bauleitplanung, Erweiterung Geltungsbereich und Vergabe der Planungsleistungen
- 6) Ausbau des Tannenwegs - Anliegerstraße, Fl. Nr. 613/22 in Massenhausen Bau/029/2017
hier: Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 - 7 BauGB
- 7) Benutzungsgebühren - Erhöhung der Elternbeiträge für Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhort u. Mittagsbetreuung ab dem Schul- bzw. Betreuungsjahr 2017 / 2018 HA/016/2017
- 8) Gebührenänderung für die Betreuung im Kinderhort, Mittags- und Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in den Ferien HA/017/2017
a) 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kinderhort und Mittags- und Nachmittagsbetreuung
b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung
- 9) 3. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen HA/011/2017
- 10) Bekanntgaben
- 10.1) Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern - Stellungnahme der Gemeinde Neufahrn Bau/043/2017
- 10.2) Integrative Betreuungsplätze für Schulkinder
- 11) Anfragen
- 11.1) aus dem Gremium
- 11.1.1) Parksituation in der Dietersheimer Straße - TRYP-Hotel
- 11.1.2) Barrierefreie Toilette im Rathaus
- 11.1.3) Vollzug der Einfriedungssatzung bei Überwuchs
- 11.2) aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)
- 11.2.1) Grundschule II
- 11.2.2) Fluglärm

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung von Niederschriften - öffentlicher Teil

TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung vom 26.09.2016

Sachverhalt:

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2016 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2016.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

-1- Stimmenthaltung (GR Caven zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht im Amt)

TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung vom 20.02.2017

Sachverhalt:

Eine Kopie der Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.02.2017 wurde den Gremiumsmitgliedern zugeleitet. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising genehmigt die Niederschrift (öffentlicher Teil) zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.02.2017.

Abstimmung: Ja 25 Nein 0

TOP 2 Planungskonzept Kinderkrippe Keltenweg mit Wohnungsbau

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neufahrn beabsichtigt die Errichtung einer viergruppigen Kinderkrippe am Keltenweg. Im Zuge der ersten Planungsüberlegungen stellte sich die Frage, ob es nicht vorteilhaft wäre, eine gewisse Anzahl von Personalwohnungen in das Bauvorhaben zu integrieren, um die Personalgewinnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu erleichtern. In unterschiedlichem Umfang wird selbiges bereits von den Nachbargemeinden praktiziert.

Unverbindliche Sondierungsgespräche mit den potentiellen künftigen Trägern der Betreuungseinrichtungen haben eine Bereitschaft erkennen lassen, dass die Träger bereit wären, zwei bis vier solcher Personalwohnungen von der Gemeinde dauerhaft anzumieten und dem eigenen Personal zur Verfügung zu stellen.

Daraufhin wurde planerisch untersucht, wie und in welcher Anzahl solche Wohnungen in das entwickelte Planungskonzept für die Kindertagesstätte eingepasst werden können.

Für die Kinderkrippe Keltenweg hat sich dabei ergeben, dass es sogar möglich wäre, bis zu 16 Wohneinheiten auf die erdgeschossige Kindertagesstätte aufzusetzen. Eine Rücksprache der Kämmerei mit der Regierung hat ergeben, dass dieser Gebäudeteil nach dem Kommunalbaupakt II gefördert werden kann, um kostengünstigen Wohnraum entstehen zu lassen. Es wäre damit möglich, einen Teil der geförderten Wohnungen an den Träger zu vermieten und die übrigen Wohnungen durch die Gemeinde zu bewirtschaften, entweder bei Bedarf als eigene Personalwohnungen oder als kostengünstiger Wohnraum für Personen der unteren Einkommensschichten.

Städtebaulich ergibt sich eine durchaus vorteilhafte Wohnlage, da eine Vielzahl von Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer Nähe liegen, von Nahversorgung über Kindertagesstätten und Schulen bis hin zu Freizeit- und Sportangeboten. Durch die Anzahl von 16 Wohneinheiten wäre auch das Gefühl, in abgelegener Lage zu wohnen, nicht gegeben. Gleichzeitig würde durch die Anwesenheit von Wohnbevölkerung die Gefahr der Einbrüche in die umliegenden öffentlichen Gebäude gemindert.

Die Erschließung ist über den bereits vorhandenen Parkplatz ebenfalls bereits gegeben.

Der Gemeinderat wurde gebeten zu entscheiden, ob und in welchem Umfang nun Wohneinheiten in der weiteren Planung des Gebäudes Kinderkrippe Keltenweg berücksichtigt werden sollen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier begrüßte Herrn Wagner vom Architekturbüro B4 aus Dietersheim, der vier mögliche Varianten vorbereitet hatte und vorstellte. Die Entwürfe liegen dem Protokoll bei.

Variante 1	=	Kinderkrippe
Variante 2	=	Kinderkrippe + 8 Wohnungen
Variante 3	=	Kinderkrippe + 16 Wohnungen
Variante 4	=	Kinderkrippe + baulich getrennt bis zu 18 Wohnungen

Bei den Wohnungen handelt es sich um 1-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe von 26 – 33 m² und 2-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe von 40 – 53 m².

Grobe Kostenschätzung für die Wohnungen (ohne Kinderkrippe):

Variante 2:	ca. € 1.080.000,-	=	ca. 2.900,- / m ²
Variante 3:	ca. € 1.900.000,-	=	ca. 2.550,- / m ²
Variante 4:	ca. € 2.000.000,-	=	ca. 3.010,- / m ²

Nutzflächen:

Kinderkrippe:	ca. 700 m ²
Wohnflächen Variante 2:	ca. 372 m ²
Wohnflächen Variante 3:	ca. 744 m ²
Wohnflächen Variante 4:	ca. 664 m ²

Kämmerer Halbinger berichtete von einem Telefonat mit der Regierung von Oberbayern, aufgrund dessen davon ausgegangen werden kann, dass die Wohnungen zu den bekannten Konditionen förderfähig seien. Exakte Zahlen können erst nach Vorlage einer Kostenberechnung genannt werden. Mittel seien bis dato keine eingestellt; diese wären für den Haushalt 2018 vorzusehen.

GRin Auinger begrüßte das Vorhaben, äußerte aber Bedenken hinsichtlich der geplanten Größen der 1-Zimmer-Wohnungen (Vergleich mit Studentenwohnungen). Um ständigen Mieterwechsel entgegen zu wirken und vorhandenes Personal auch längerfristig an den Ort binden zu können, empfahl sie in Bezug auf die Personalwohnungen, grundsätzlich 2-Zimmer-Wohnungen vorzusehen.

Herr Wagner merkte hinsichtlich der Wohnungsgrößen an, dass eine Flexibilität noch gegeben sei. Dies treffe auch für den baulich getrennten Baukörper bei der Variante 4 zu, der unabhängig davon auch ein- oder zweigeschossig errichtet werden könnte.

Auf Anfrage von GR Rübenthal erläuterte Herr Wagner die Höhenunterschiede zum bestehenden Kindergarten, dessen Kopfbau 2-geschossig sei:

EG = Höhe Baukörper ca. 3,80 m
2 Geschosse = Höhe Baukörper ca. 6,00 m
3 Geschosse = Höhe Baukörper ca. 9,00 m

Abzuwägen wäre zwischen einem Grundangebot und einer maximalen Ausnutzung der räumlichen Möglichkeiten. GR Rübenthal schlug aufgrund der Haushaltslage deshalb als Einstieg zunächst 8 Wohnungen vor.

Ein Aufstocken der Baukörper zu einem späteren Zeitpunkt (langfristig betrachtet) stelle sowohl aus Kostengründen als auch wegen des erheblichen Aufwands keine Option dar.

GRin Frommhold-Buhl tendierte zu Variante 4 und legte Wert auf keine zu hohen Standards, damit die Wohnungen für Kinderpflegerinnen bezahlbar blieben.

GRin Kürzinger persönlich gefiel die Variante 3 am besten. Die Kinderkrippe sollte ihrer Meinung nach auf einer Ebene untergebracht werden. Bei der Gestaltung würde sie auch größere Wohnungen mit Kinderzimmer/n berücksichtigen.

GR Iyibas befürwortete die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, äußerte gleichzeitig aber Bedenken hinsichtlich der Tragweite und der finanziellen Möglichkeiten der Kommune. Nachdem in den Unterlagen nur der Sachverhalt dargestellt worden war, könne er zum jetzigen Zeitpunkt nur für die Variante 1 stimmen. Jede darüber hinausgehende Entscheidung möchte er vorab einer detaillierteren Prüfung unterziehen.

Kämmerer Halbinger teilte mit, dass der Förderantrag für die zwei Krippengruppen erst eingereicht werden könne, wenn alle Unterlagen vorlägen. Bei der Variante 4 mit zwei Baukörpern bestehe die Möglichkeit, diese in zwei Bauphasen zu realisieren. In Bezug auf die Einhaltung von Fristen befürchtete er keine Probleme, da man in der Regel auf Anträge über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn innerhalb von 1 – 2 Wochen eine Rückmeldung erhalten würde.

Insbesondere wegen der Kosten- und Flächeneffizienz, aber auch aufgrund der Trennung der Bereiche Kinderbetreuung und Wohnen, fand bei GR Meidinger die Variante 4 Anklang. Mit Blick auf die aktuelle Zinssituation und der vorherrschenden Wohnungsmarktproblematik würde er die Chance nutzen.

GRin Funke schloss sich der Auffassung von GR Iyibas an. Da eine Entscheidung erst getroffen werden könne wenn Zahlen vorlägen, bedarf es ihrer Meinung nach zunächst eines Grundsatzbeschlusses. Neben den Baukosten werden Informationen über die (Re)-Finanzierung der Wohnungen, eventueller Vertragspartner oder vertragliche Inhalte, z. B. Regelungen bei Ausscheiden der Mitarbeiter/innen benötigt. Obwohl sie sich noch an Zeiten erinnere, in denen Personalwohnungen leer standen, begrüße sie den Bau von

Wohnungen für Mitarbeiter/innen grundsätzlich. Sie sprach sich für eine Geschosslösung mit gemischten Wohnungsgrößen aus, weil es sich bei einem freistehenden Bau eher um Mietwohnungsbau als um die Errichtung einer Kindertagesstätte handeln würde.

GR Eschlwech konnte sich in der Kürze der Zeit mit keiner der Varianten anfreunden. Er erinnerte an den Grundgedanken – den Bau einer 4-gruppigen Kinderkrippe. Sein Augenmerk liege darauf. Den Bau von Wohnungen / Personalwohnungen wertete er als „zweitrangig“.

GR Häuser war überrascht, da er sich in diesem Bereich bisher keine Wohnungen vorstellen konnte. Grundsätzlich könne er sich mit dem Gedanken anfreunden, 16 Wohnungen erschienen ihm jedoch zu viel. Als Nachteil empfand er die Geschosslösung bei Variante 4; der Wohnungsbau würde hier zu Lasten der Krippe gehen. Die Diskussion in der letzten Sitzung des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses im Zusammenhang mit dem Großparkplatz, insbesondere des Problems bei Veranstaltungen, stand für ihn im Widerspruch zu der bei dieser Planung angedachten Stellplatzlösung.

Auf Anfrage teilte Herr Wagner mit, dass die Diakonie, als anerkannter Betreiber von Kindertagesstätten, in die Raumplanung mit einbezogen worden war. Diese hatte keine Bedenken gegen die Geschosslösung. Es gäbe bereits Beispiele im Landkreis Freising, die gut funktionierten, dennoch wertete auch Herr Wagner eine erdgeschossige Lösung als günstiger.

GR Pflügler fand die Verbindung Wohnen – Kinderkrippe grundsätzlich sinnvoll; für eine definitive Aussage würde jedoch auch er weiterreichende Unterlagen benötigen. Den dar gestellten Dachablauf erachtete er als zu gering (Vergleich mit Käthe-Winkelmann-Halle). Maßgeblich für die Wirtschaftlichkeit wäre seines Erachtens eine kompaktere Gesamtstruktur.

GR Michels befürchtete ernsthafte Konflikte, falls die Wohnungen über der Krippe nicht mit eigenem Personal belegt werden könnten. Er sprach sich deshalb für die Variante 2 aus. Eine Entscheidung > 8 Wohnungen war für ihn nur mit einem separaten Gebäude vorstellbar; aufgrund der aktuellen Haushaltssituation vermochte er zum jetzigen Zeitpunkt diese Entscheidung jedoch noch nicht treffen.

2. Bgm. Mayer tendierte ebenfalls zu Variante 2.

GR Funke erinnerte daran, bei der Diskussion im Zusammenhang mit dem Kindergarten Dietersheimer Straße eine 2-geschossige Lösung verworfen zu haben. Dass diese nun erneut in Erwägung gezogen werde, sei für ihn nicht nachvollziehbar. Des Weiteren wies er darauf hin, dass sich die Variante 4 nur deshalb so günstig darstelle, weil keine Stellplätze enthalten seien. Er persönlich würde maximal der Variante 2 zustimmen.

3. Bgm. Seidenberger schloss für sich die Variante 4 aus, da sie zu Lasten der Kinderkrippe gehen würde. Er erkundigte sich nach Einsparungspotentialen. Vor wenigen Jahren hätte man eine 6-gruppige Kinderkrippe für € 2,0 Mio. gebaut – jetzt rechne man mit € 2,2 Mio. für eine 4-gruppige Einrichtung. Auch er sprach sich dafür aus, eine Entscheidung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Herr Wagner teilte mit, dass Einsparungen an der Kubatur oder Technik im Einzelnen geprüft werden müssten.

GR Iyibas stellte daraufhin den **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Vertagung einer Entscheidung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Beschlussfassung zu vertagen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 16 (Antrag abgelehnt)

Beschluss:

Der Gemeinderat legt fest, über alle 4 Varianten abzustimmen. Sollten zwei oder mehr Varianten eine Stimmenmehrheit erhalten, werde über diese im Ausschlussverfahren nochmal eigens abgestimmt.

Abstimmung: Ja 25 Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Planungsvarianten zur Kenntnis. Es soll die Variante 4 mit bis zu 18 Wohneinheiten in der Planung weiterverfolgt werden.

Der Haushaltsansatz für 2018 wird um die zu erwartenden Baukosten der Wohneinheiten und die zu erwartende Förderung nach dem Kommunalbaupakt II ergänzt.

Abstimmung: Ja 6 Nein 19

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Planungsvarianten zur Kenntnis. Es soll die Variante 3 mit bis zu 16 Wohneinheiten in der Planung weiterverfolgt werden.

Der Haushaltsansatz für 2018 wird um die zu erwartenden Baukosten der Wohneinheiten und die zu erwartende Förderung nach dem Kommunalbaupakt II ergänzt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 14

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Planungsvarianten zur Kenntnis. Es soll die Variante 2 mit bis zu 8 Wohneinheiten in der Planung weiterverfolgt werden.

Der Haushaltsansatz für 2018 wird um die zu erwartenden Baukosten der Wohneinheiten und die zu erwartende Förderung nach dem Kommunalbaupakt II ergänzt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 5

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Planungsvarianten zur Kenntnis. Es soll die Variante 1 ohne Wohnungen in der Planung weiterverfolgt werden.

Der Haushaltsansatz für 2018 wird um die zu erwartenden Baukosten der Wohneinheiten und die zu erwartende Förderung nach dem Kommunalbaupakt II ergänzt.

Abstimmung: Ja 1 Nein 24

TOP 3 Mesnerhaus - weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Ende Januar und Anfang Februar fanden zwei ausgiebige Besprechungen des Bauamts mit Herrn Fiedler statt, um die bisherigen Ergebnisse des Planungsprozesses und die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Man verständigte sich darauf, die nächste Leistungsstufe zu starten und die für die Entwurfsplanung notwendigen Fachingenieure zu beauftragen.

In der ersten Leistungsstufe wurde neben der Erarbeitung eines Nutzungskonzepts auch in Varianten das Thema Barrierefreiheit für die künftige Nutzungen des Mesnerhauses untersucht.

Das Nutzungskonzept sieht im Erdgeschoss des Gebäudes Räume für die Heimatpflege und im Obergeschoss einen multifunktionalen Veranstaltungsraum mit Bewirtungsmöglichkeit vor. Hier können Ausstellungen gezeigt, Vorträge gehalten oder Vereine wie der Künstlerkreis Farblecks Kurse und Workshops abhalten. Der notwendige Stauraum für Stühle, Tische und Stellwände kann im Dachgeschoss geschaffen werden.

Diskussionsverlauf:

Herr Fiedler berichtete über den aktuellen Sachstand und erläuterte anhand von Plänen (Grundrisse, Ansichten und Schnitte) das Konzept, das mit dem Gutachter und dem Fachplaner abgestimmt worden sei. Auch mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden bereits Gespräche geführt. Demnach dürften nur Bauteile zurück gebaut werden, die nicht aus der Entstehungszeit stammten.

Von einer ursprünglich angedachten Rampe wäre man wegen des zu großen Aufwands wieder abgekommen. Stattdessen werde ein transparent gestalteter Außenaufzug ins Erdgeschoss und Obergeschoss als sinnvoll erachtet. Eine Weiterführung ins Dachgeschoss erscheint zu aufwendig und wäre aufgrund der optischen Beeinträchtigung vermutlich auch nicht genehmigungsfähig.

Durch eine neue Gaube im Dachbereich werde der frühere Zustand wieder hergestellt. Mit zusätzlicher Veränderung der Balkenlage (Höhe) könne der Raum nutzbar gemacht werden.

Die nächsten Schritte seien die Ausarbeitung des Entwurfs und der Genehmigungsplanung sowie das Genehmigungsverfahren, dessen Dauer momentan noch nicht eingeschätzt werden könne. Als Baubeginn, der abhängig von den Genehmigungsbehörden sei, könne optimistisch der August 2017 angesetzt werden. Bis dahin könne die Zeit für die Ausschreibungen genutzt werden.

GR Funke kritisierte die „lange Durststrecke“, die aufgrund der vorgelegten Planung für ihn nicht nachvollziehbar war und erkundigte sich nach den Baukosten.

Herr Fiedler berichtete von mehreren Möglichkeiten, die untersucht worden waren. Die Baukosten für die naheliegendste Lösung bezifferte er auf ca. € 950.000,- (ohne Aufzug). In der vorgestellten Variante würde der Aufzug ca. € 65.000,- kosten.

Auf Anfrage von GRin Frommhold-Buhl bestätigte Herr Fiedler nochmals ausdrücklich, dass die vorgestellte Planung mit allen Genehmigungsbehörden vorbesprochen und von diesen als genehmigungsfähig beurteilt worden sei. Eine schriftliche Aussage bekomme man erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.

GRin Kürzinger pflichtete der von GRin Auinger geäußerten Bedenken hinsichtlich des Stuhllagers im 2. Obergeschoss bei. Das Versetzen der Deckenbalken erschien ihr sinnvoll und einen transparent gestalteten Aufzug konnte sie sich gut vorstellen. Sie erkundigte sich, wie das Gelände barrierefrei zu erreichen wäre.

Bgm. Heilmeier verwies diesbezüglich auf Maßnahmen auf der nördlichen Seite der Alten Kirche, die die Kirchenstiftung bereits veranlasst hatte. Im Baugenehmigungsverfahren werde sich zeigen, ob die baufällige Treppe im Inneren des Mesnerhauses komplett ersetzt werden kann.

GR Eschlwech hatte ein Problem mit der weiteren Vorgehensweise. An vorderster Stelle stehe für ihn zunächst die Sicherung / Erhaltung der Bausubstanz und das Aufbringen des Daches. Ein Nutzungskonzept wäre für ihn zweitrangig.

Herr Fiedler entgegnete, dass einige Maßnahmen bereits durchgeführt worden seien und sich der Zustand des Gebäudes in der jetzigen Situation nicht weiter verschlechtere.

In Bezug auf die Förderfähigkeit teilte Kämmerer Halbinger auf Anfrage von GR Manhart mit, dass im Rahmen der vorgezogenen Städtebauförderung 60 % der Kosten förderfähig seien, somit ca. € 300.000,- - € 350.000,- an Fördergeldern erwartet werden können.

Hinsichtlich der Fertigstellung vermochte Herr Fiedler keine exakte Prognose abzugeben. Sollte die Baugenehmigung im August 2017 vorliegen und keine weiteren größeren Maßnahmen erforderlich sein, könnte die Maßnahme im Zeitraum zwischen 02 / 2018 und 05 / 2018 beendet sein.

GR Michels warnte davor, zum jetzigen Planungsstadium eine Aussage über die Fertigstellung des Gebäudes zu treffen.

Bgm. Heilmeier schlug vor, über wesentlich erreichte Schritte in den kommenden Sitzungen zu berichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das vorgestellte Nutzungskonzept zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmung: Ja 25 Nein 0

TOP 4 Konzept Standortförderung

Sachverhalt:

Erläuterung:

Die Standortförderung der Gemeinde Neufahrn ist innerhalb der Geschäftsleitung sowie in direkter Zusammenarbeit mit dem 1. Bürgermeister das zentrale Sachgebiet des Rathauses für verschiedenste Aufgabenfelder der Wirtschaftsstandort-Entwicklung.

Das Konzept zur Standortförderung der Gemeinde Neufahrn vertieft anhand der Aufgabengebiete bzw. Handlungsfelder die Umsetzung sämtlicher standortfördernder Aktivitäten und Projekte und fungiert als zentrales Instrument der strategisch ausgerichteten Wirtschafts- und Standortförderung.

Die Verankerung des Konzepts innerhalb der Rathaus-Verwaltung dient einer strukturierten Aufgabenwahrnehmung, um die Rahmenbedingungen sowie vorhandenen Potenziale der Wirtschaftsstandort-Entwicklung zu erhalten und zu optimieren.

Inhaltlicher Aufbau Konzept:

- 1 Rahmenbedingungen
 - 1.1 Wirtschaftsstandort Neufahrn
 - 1.2 Einführung zum Konzept Standortförderung
 - 1.3 Grundlegende Zielsetzungen der Standortförderung
 - 1.4 Lokale und regionale Vernetzung der Standortförderung

- 2 Handlungsfelder
 - 2.1 Bestandspflege und Unternehmensbetreuung
 - 2.2 Gewerbeflächen und Ansiedlungsmanagement, Wirtschaftsstruktur-Entwicklung
 - 2.3 Standortentwicklung und Standortmarketing
 - 2.4 Ortszentrum / Innenstadtentwicklung
 - 2.5 Existenzgründung und Unternehmensnachfolgen
 - 2.6 Fachkräfteentwicklung
 - 2.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 3 Fazit

Diskussionsverlauf:

Herr Kretz erläuterte die Rahmenbedingungen des dem Gremium im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellten Konzeptes. Es liegt dem Originalprotokoll bei.

GRin Frommhold-Buhl nahm Bezug auf den in der Vergangenheit aufgezeigten hohen Leerstand von Büroflächen im Umkreis der Gemeinde und erkundigte sich nach neueren Analysen.

Herr Kretz berichtete, dass sich die Situation in Hallbergmoos inzwischen positiv entwickelt habe. Hinsichtlich möglicher Entwicklungspotentiale auf dem Gemeindegebiet Neufahrn bedarf es noch weiterer Gespräche / Abstimmungen.

**TOP 5 Bebauungsplan Nr. 127
"Nachverdichtung im Bereich der Vogelweide im südöstlichen Bereich des
Bahnhofes";
Entscheidung zur Fortführung der Bauleitplanung, Erweiterung Geltungs-
bereich und Vergabe der Planungsleistungen**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.07.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 127 „Nachverdichtung im Bereich der Vogelweide im südöstlichen

Bereich des Bahnhofes“ gefasst.

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.02.2017 war Herr Rechtsanwalt Dr. Siebeck zugegen, um dem Gemeinderat die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans zu erläutern. Er sieht die Themen der Verkehrstüchtigkeit der Straße Vogelweide und die Wendemöglichkeit als im Grundsatz erledigt an. Dafür verbleiben mit der Anforderung der Erforderlichkeit des Bebauungsplans und der Bewältigung der Lärmproblematik zwei schwierig zu lösende Probleme.

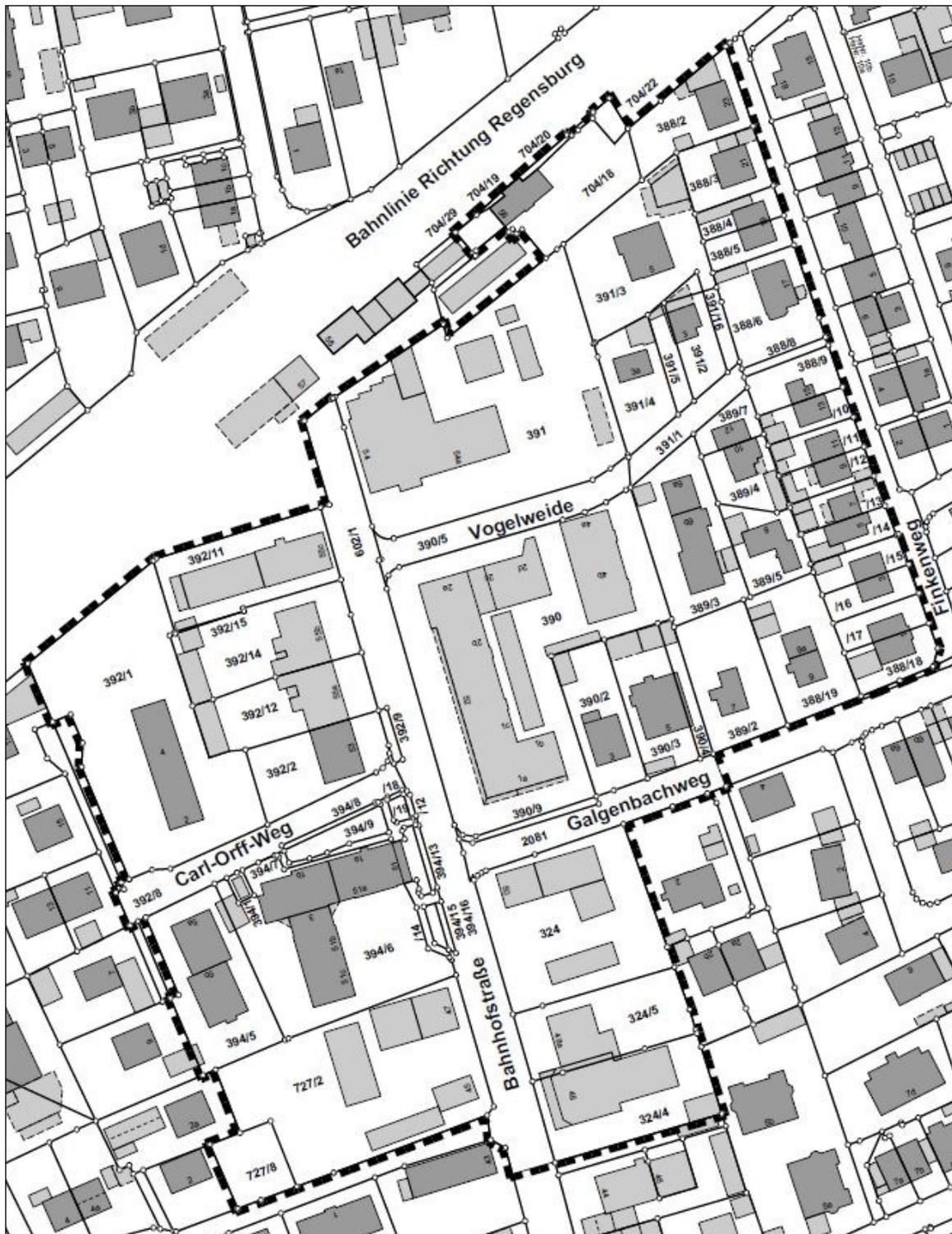
Das bedeutet zum einen, dass er keine Möglichkeit sieht, wie sich in dem gegenwärtig sehr begrenzten Umgriff des Bebauungsplans eine rechtlich tragfähige Begründung für die vom Gemeinderat gewünschte Unterdrückung einer an sich in der gegenwärtigen Situation eines unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB zulässigen Nutzung finden ließe. Dazu kommt, dass die protokollierten Äußerungen einzelner Gemeinderäte zur Erwünschtheit von Nutzungen mit vergleichbarem Konfliktpotential nicht erkennen lassen, dass der Schutz des benachbarten Wohngebiets das tragende Motiv der vom Gemeinderat gewünschten städtebaulichen Steuerung wäre. Ein Richter würde also im Falle einer Klage vor dem Verwaltungsgericht von einer Anfangsvermutung der unzulässigen Verhinderungsplanung zugunsten des benachbarten Betriebs gleicher Art ausgehen, die zu widerlegen nur wenig Aussicht auf Erfolg hätte.

Zum anderen ergibt sich aus der Lage des Planungsgebiets im unmittelbaren Einwirkungsbereich von Lärmemissionen des Schienenverkehrs ein weiteres Problem der Planrechtfertigung. Die Gemeinde müsste eine Begründung dafür finden, warum sie in einem Gebiet mit weit über dem Niveau der Zulässigkeit liegenden Lärmimmissionen und ohne die Möglichkeit, laut Aussage des vorliegenden Lärmgutachtens, mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen diese Situation auf ein zulässiges Niveau begrenzen zu können, eine besondere Eignung für Wohnnutzung sieht und eine demgegenüber unempfindlichere, gegenwärtig zulässige gewerbliche Nutzung unterbinden will.

Will man das Problem der Planrechtfertigung angehen, so kommt man nicht umhin, den Planumgriff soweit zu erweitern, dass ein städtebauliches Konzept dargestellt werden kann, welches als Ziel die Aufstellung des Bebauungsplans begründet. Nachfolgend ist die Empfehlung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Siebeck dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst bisher die Fl.-Nrn. 391/2, 391/3 und 704/18. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches (im Osten bis zum Finkenweg sowie unter Einbezug der ersten beiden Gebäudezeilen westlich der Bahnhofstraße sowie der Fl.-Nrn. 324, 324/4 und 325/4 Gemarkung Neufahrn) um die Fl.-Nrn. 391/4 (Gebäude Vogelweide 3a), 704/19, 704/20, 704/22, 704/29 (private Freiflächen) und 391 (Anwesen Hotel Maisberger Bahnhofstraße 54 u. 54a) ist aus städtebaulichen Gründen sowie zur Beurteilung der Lärmsituation im Gebiet sinnvoll. Des Weiteren fand seit dem Aufstellungsbeschluss eine Teilung von Grundstücken statt. Der Geltungsbereich umfasst daher dann auch die Grundstücke 391/5 und 391/16.

Eine zeichnerische Darstellung des geänderten Geltungsbereiches ist nachfolgend dargestellt:



Obwohl er als Rechtsanwalt keine planerischen Aussagen zu einem geeigneten städtebaulichen Konzept abgeben könne, dies bleibe Aufgabe eines Städteplaners, gab er aufgrund seiner Erfahrung vor Gericht mit beklagten Bebauungsplänen Hinweise auf eine mögliche Richtung, in der das begonnene Planungsvorhaben der Gemeinde entwickelt werden könnte, um rechtlich bestandsfähig zu werden.

Aus städtebaulicher Sicht erscheint es ihm sinnvoll, verschiedene Baugebiete im vergrößerten Plangebiet festzusetzen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise wäre, dass die zu treffenden Festsetzungen in einen breiteren städtebaulichen Kontext eingeordnet werden könnten.

Für den westlichen und nördlichen Planbereich könnte zum einen ein relativ eng begrenztes Mischgebiet, welches nur die die Bahnhofstraße umgebende Bebauung umfasst, festgesetzt werden. Ebenfalls möglich wäre ein Kerngebiet, unter Einbeziehung des Hotels Maisberger, des geplanten Hotels im Norden der Bahnlinie und der gewerblichen Bebauung in der Ladenstraße südlich des Bahnhofs, nicht aber der Grundstücke Fl.-Nrn. 391/3 und 391/2 (Vorhaben Boardinghouse). Im Kerngebiet wäre ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes, damit auch das geplante Hotelvorhaben, als Regelbebauung zulässig.

Die Nichteinbeziehung der Fl.-Nrn. 391/2 und 391/3 in den Bereichen des Kerngebiets wäre dadurch städtebaulich begründbar, dass bisher keine Beherbergungsnutzung auf diesen Grundstücken vorhanden war und in dieser Nähe zur weitgehend homogenen Wohnbebauung, die sich im Süden und Osten anschließt, eine die Bevölkerungsstruktur erhaltende Wohnbebauung ermöglicht werden soll. Auf ein daraus wiederum resultierendes Problem mit Lärmemissionen wird weiter unten eingegangen.

Für den Planbereich westlich der an der Bahnhofstraße anliegenden Bebauung könnte analog zur Ostseite der Bahnhofstraße ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Umgesetzt werden soll dies unter Einbeziehung der angrenzenden Wohnbebauung im Süden und Osten in den Planbereich mit einer entsprechenden Feinsteuerung, die jede Beherbergungsnutzung ausschließt. Städtebaulicher Grund dafür wäre die Erhaltung der Bevölkerungsstrukturen im Wohngebiet, die nicht durch eine bauliche Nutzung wie einem Boardinghouse gestört werden darf, die von einem regelmäßigen Wechsel von Bewohnern geprägt ist.

Das unmittelbar aneinander angrenzend festgesetzte Kern- oder Mischgebiet einerseits und eines allgemeinen Wohngebiets unter Ausschluss wohnartiger gewerblicher Nutzung andererseits führt jedoch zu dem Konflikt, dass die bestehende gewerbliche Nutzung als Hotel sich rechtlich gegen das Heranrücken der Wohnnutzung auf der Ostseite seines Anwesens wehren müsste, um nicht Beeinträchtigungen in seinem Betrieb durch den Schutzanspruch des Wohngebiets vor Lärmemissionen hinnehmen zu müssen. Anderenfalls wäre er gezwungen, eine nach gegenwärtigem Stand des Lärmgutachtens 3,50 m hohe und mindestens 15 m lange Lärmschutzwand im Bereich seiner östlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Welche planerisch haltbare Lösung für die unbefriedigende Erschließungssituation der künftigen Nutzung des ehemaligen Bahngrundstücks gefunden werden kann zeichnet sich gegenwärtig noch nicht einmal in Umrissen ab.

Sollte die Gemeinde Festsetzungen zum passiven Lärmschutz vor dem Bahnlärm in den Bebauungsplan aufnehmen, um das Bahnlärmproblem für das Wohnviertel insgesamt zu entschärfen, so wären die Baukosten dieser Lärmschutzanlage einschließlich des dafür erforderlichen Grunderwerbs zunächst von der Gemeinde zu tragen. Als Erschließungsanlage müssten diese Kosten dann auf alle Begünstigten, d.h. Grundstücke, bei denen sich über ein entsprechendes Lärmgutachten eine Lärmreduzierung von mindestens 3 dB errechnen lässt, als Erschließungskosten abgerechnet werden.

Der empfohlene vergrößerte Umgriff des Bebauungsplans deckt einen der Schwerpunkte des eingeleiteten Maßnahmenpakets zu Entwicklung des zentralen Ortsbereichs (Bahnhofsbereich) ab. Es bleibt zur Entwicklung eines stimmigen städtebaulichen Konzepts somit abzuwarten, was die Bestandsaufnahme des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) ergibt, um nicht in die Gefahr von widersprüchlichen Aussagen zu städtebaulichen Zielen der Gemeinde in diesem Bereich zu geraten. Das Bauamt holt gerade Angebote für die Ausschreibung der ISEK ein, die Beauftragung soll demnächst erfolgen. Angesichts der Größe des zu untersuchenden zentralen Ortsbereichs und der Vielschichtigkeit der Themen in diesem Zusammenhang ist mit ersten Ergebnissen frühestens in einem Jahr zu rechnen.

Mit der anschließenden Weiterführung der Bauleitplanung im vergrößerten Umgriff sollte das Architekturbüro Büscher (Büscher Architekten, Müllerstraße 46, 80469 München, www.buescher-architekten.de) betraut werden. Das Büro ist vom Eigentümer der Flur-Nr. 704/18 bereits mit dem Vorbescheid für seine Hotelnutzung beauftragt worden und ist daher mit den Gegebenheiten vor Ort bereits vertraut und verfügt des Weiteren über Stadtbauplaner sowie Erfahrungen im Bauleitplanverfahren und der Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen.

Für die Bauleitplanung liegt ein entsprechendes Angebot vor. Der Geltungsbereich wird in die Honorarstufe III Mindestsatz eingeordnet. Es ergeben sich somit bei dem angepassten Geltungsbereich (Fläche ca. 4,5 ha) Kosten in Höhe von ca. 32.000,- Euro (zzgl. 5% Nebenkosten und zzgl. 19% Umsatzsteuer). Über die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-3 (§ 19 HOAI) hinausgehende Leistungen werden mit 100,- Euro je Stunde für den Auftragnehmer bzw. 85,- Euro je Stunde für Architekten/Stadtplaner berechnet.

Hinzukommen die Kosten für die notwendigen Lärmschutz- und Erschütterungsuntersuchungen der Firma Bekon Lärmschutz GmbH aus Augsburg in Höhe von mindestens 6.700,- Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die bei dem schwierigen Projekt dringend erforderliche gemeindliche Rechtsberatung erfolgt auf Stundenbasis durch Herrn Dr. Siebeck aus München und wird mit 250,- Euro/h zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnet.

Die bereits erfolgte Verkehrsuntersuchung kostete 2.300,- Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Hinzu kommen wohl noch Kosten für die Straßenplanung im Bereich der Vogelweide (Wendemöglichkeit) und möglicherweise ein dann anstehender Grunderwerb im Bereich der Erschließungsstraße.

Angesichts der Dimensionen, in die sich das Planvorhaben entwickelt sei noch einmal auf den Ausgangspunkt hingewiesen. Das zur Genehmigung beantragte Bauvorhaben auf den Flurstücken 391/2 und 391/3 fügte sich geschickt in die umliegenden Nutzungen ein, indem es eine weniger schutzbedürftige gewerbliche Wohnnutzung auf der Westseite zur vorhandenen Hotelnutzung orientiert und die auf der Ostseite angrenzende reine Wohnbebauung mit ebenfalls reiner Wohnnutzung beantwortet. Das ursprünglich beabsichtigte Maß der Nutzung ist im Abstimmungsprozess des Antragstellers mit Landratsamt und Bauamt der Gemeinde um ein Geschoss reduziert worden und als rechtlich zulässig nach den Anforderungen des § 34 BauGB einschließlich des Rücksichtnahmegebots (Art. 3 BayBO) beurteilt worden. Dass angesichts der zentralen Lage des Baugrundstücks und des gegenwärtigen Niveaus der Grundstückspreise nicht mehr die gleiche städtebauliche Dichte wiederholt wird wie bei der ursprünglichen Bebauung vor rund 50 Jahren entspricht der Entwicklungslogik in allen zentralen Ortsbereichen.

Die Erschließungsstraße Vogelweide ist für Neufahrner Verhältnisse nicht unüblich dimensioniert und lt. Verkehrsgutachter gut leistungsfähig. Vom Antragsteller bereits zugesagt ist die Bereitschaft, die für einen Wendehammer erforderliche Fläche im Bereich seiner Grundstückszufahrt öffentlich widmen zu lassen und damit dauerhaft zugunsten der Allgemeinheit zu sichern.

Diskussionsverlauf:

GR Rübenthal stellte im Namen der CSU-Fraktion **einen Antrag zur Geschäftsordnung** auf Vertagung des Tagesordnungspunktes. Seine Fraktion erachte eine Nutzung in Form eines Studentenwohnheims (überwiegend junge Menschen ohne PKW) mit einer durchschnittlichen Mietnutzung zwischen zwei und vier Jahren als sehr verträglich. Das Bauamt sollte deshalb beauftragt werden, mit den zwei Bauwerbern explizit über diese Form der künftigen

Nutzung sowie der sich zwischenzeitlich ergebene Wendemöglichkeit und der neuen Möglichkeit zur Erschließung Gespräche zu führen, mit dem Ziel, dass dem Gremium innerhalb eines Zeitraums von ca. 2 Monaten eine konsensfähige Änderungsplanung zur Entscheidung vorgelegt werden könne. Es gäbe dann keinen Grund mehr, die Aufstellung dieses Bebauungsplans weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Geschäftsordnung der CSU-Fraktion über die Vertagung des Tagesordnungspunktes zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den beiden Bauwerbern über die bebauungsplanauslösenden Punkte zu führen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 3

TOP 6 Ausbau des Tannenwegs - Anliegerstraße, Fl. Nr. 613/22 in Massenhausen - hier: Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 - 7 BauGB

Sachverhalt:

Bereits Anfang der 1980er Jahre wurde mit der provisorischen Herstellung des Tannenwegs, welcher sich am südlichen Ortsrand von Massenhausen befindet, durch das Auftragen einer Kiesdecke begonnen. Der Endausbau (erstmalige, endgültige Herstellung) erfolgt im Frühjahr 2017. Der Tannenweg, der von der Straße Mühlweg abzweigt, in südlicher Richtung verläuft und am Wendehammer endet, wurde bisher im unbefestigten Zustand belassen (siehe Anlage 1). Der Tannenweg dient der Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke.

Aufgrund des Ausbauwunsches der Anlieger beauftragte die Gemeinde Neufahrn das Ingenieurbüro Schönenberg + Partner mit der Ausbauplanung, die hier zur Beschlussfassung ansteht.

Nachdem ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan zur Regelung der Erschließungsanlage nicht vorliegt, ist ein planersetzender Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB durch den Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Neufahrn zur rechtmäßigen Herstellung erforderlich.

Die detaillierte Projektbeschreibung konnte der Beschlussvorlage beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Für die rechtmäßige Herstellung der Straße ist eine Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB in einer Form vorzunehmen, die auch vorzunehmen wäre, wenn die gegenständliche Anlage so in einem Bebauungsplan festgesetzt würde.

Der Gemeinderat als zuständiges Organ ist auf die für die Abwägung relevanten Umstände konkret hinzuweisen. Diese Voraussetzung wird mit der heutigen Vorlage erfüllt.

Es besteht insofern kein Abwägungsbedarf, da bei der endgültigen Herstellung des Tannenwegs keine Alternative für die Trassenführung und für die Ausbaubreite besteht. Dies wird mit diesem Abwägungsbeschluss zum Ausdruck gebracht. Andere in Betracht kommenden Belange sind jedoch in die Abwägung einzubeziehen. Diese Abwägung wurde ausführlich in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage dokumentiert.

Zusammenfassung:

Nach Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird festgestellt, dass durch die erstmalige Herstellung der Straße Tannenweg als Erschließungsanlage weder

- den Zielen der Raumordnung widersprochen, noch
- die städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt oder die Bodennutzung nicht sozialgerecht ist, noch
- die Umwelt zu Schaden kommt, noch
- natürliche Lebensgrundlagen betroffen sind.

Ebenso wenig werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, spezielle Wohnbedürfnisse oder soziale und kulturelle Bedürfnisse berührt.

Die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden nicht tangiert.

Der Denkmalschutz oder kirchliche Belange sind in diesem Bereich in keiner Weise betroffen.

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes wurde durch die Vermeidung unnötiger Versiegelung Rechnung getragen. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt (siehe Ausführungen bei G).

Die Belange der Wirtschaft, der Verteidigung und des Zivilschutzes sind nicht berührt. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Herstellung des Tannenwegs verstößt damit gegen keines der Kriterien, die an einen Bebauungsplan gestellt werden und ist damit rechtmäßig im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeyer ergänzte die Sachverhaltsdarstellung wie folgt:

Es gibt einen Beschluss des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom November 2016, mit dem ein Auftrag an den günstigsten Bieter bereits in die Wege geleitet worden sei. Die Punkte 1 + 2 des Beschlussvorschlages könnten deshalb entfallen.

Im Anschluss erläuterte BAL Schöfer die den Bebauungsplan ersetzende Möglichkeit nach dem Baugesetzbuch (Beurteilung und Abwägung durch den Gemeinderat statt öffentlicher Auslegung). Dieser formal einfachere Weg bietet sich bei überschaubaren Maßnahmen an.

3. Bgm. Seidenberger erkundigte sich, inwieweit die Anlieger des Tannenwegs bei einem späteren Komplettausbau analog Hetzenhausen nochmals herangezogen werden könnten.

BAL Schöfer versicherte, dass die Anlieger des Tannenweges mit dieser Maßnahme erstmalig vollständig erschlossen seien und für einen weiteren Straßenbau nicht mehr herangezogen werden könnten, solange kein Sanierungsbedarf bestehe. Lediglich die Besitzer von Eckgrundstücken wären im Zusammenhang mit dem Ausbau des Mühlweges nochmals betrof-

fen (Eckgrundstückregelung). Auch bei der Abrechnung einer späteren Gesamtplanung seien entsprechende Nutzungsabschnitte zu bilden.

Die Kosten des Regenrückhaltebeckens werden nur auf die Grundstücke umgelegt, die an der Entwässerungseinrichtung teilnehmen. Durch den sich im Mühlweg befindenden Regenwasserkanal mit seiner wasserrechtlichen Genehmigung sei die Situation eine andere als in Hetzenhausen.

Auf die Frage von GR Rübenthal nach den Möglichkeiten der Bürger (Abwägung) verwies BAL Schöfer auf eine im Zuge der Baumaßnahme stattfindende Informationsveranstaltung für die Anlieger.

Beschluss:

Der bebauungsplanersetzende Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zur rechtmäßigen Herstellung der Stichstraße Tannenweg wird gefasst.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0
GRin Auinger nicht anwesend

TOP 7 Benutzungsgebühren - Erhöhung der Elternbeiträge für Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhort u. Mittagsbetreuung ab dem Schul- bzw. Betreuungsjahr 2017 / 2018

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 11.04.2005 (öff. Teil TOP 4) folgenden Grundsatzbeschluss, der hiermit in Erinnerung gebracht wird:

„Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising, wie unten aufgeführt, ab September 2005, zu. Der § 5 (Gebührensatzung), Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben: ...d) Erhöhung: Ab September 2006 werden die Benutzungsgebühren für alle Tagesstätten jährlich um 3 % erhöht. ..“

Im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Gebührenerhebung für das laufende Jahr 2016 / 2017 wurden dem Finanzausschuss in der Sitzung am 08.03.2017 vorab mehrere Entscheidungsalternativen vorgelegt. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

Ab dem Schul- bzw. Betreuungsjahr 2017 / 2018 werden die Elternbeiträge nach den Modalitäten des Beschlusses von 2005 jährlich um 2 % angehoben.

Die Eltern haben im Bereich Kinderkrippe aktuell zwischen € 232,00 und € 530,50 (je nach Buchungszeit) zu zahlen. Der Kindergarten kostet zwischen € 110,50 und € 186,50 (evtl. zzgl. € 15,00 Integrationszuschlag), der Kinderhort zwischen € 126,00 und € 164,50, die Mittagsbetreuung bis € 147,50. Ein Umlandvergleich von Gemeinden lag der Beschlussvorlage bei.

Diskussionsverlauf:

AL Gast und Kindergarten- und Schulreferent Eschlwech führten mit ein paar Worten in die Thematik ein.

Hinsichtlich des im Finanzausschuss mehrheitlich gefassten Empfehlungsbeschlusses über eine jährliche Erhöhung der Gebühren um 2 % merkte GR Eschlwech an, dass eine 3 %ige Erhöhung zu € 9.000,- / Jahr Mehreinnahmen geführt hätten. Bei einer 2 %igen Erhöhung könne man mit € 6.000,- / Jahr Mehreinnahmen rechnen. Er persönlich habe für eine Aussetzung der Gebührenerhebung in diesem Jahr plädiert. Da es hinsichtlich der Gebührenerhebungen immer wieder Unstimmigkeiten gäbe, regte er eine plausiblere Gestaltung der Gebühren an. Er werde diesbezüglich AL Gast noch ein Papier überreichen.

GRin Funke gab bekannt, dass sie im Finanzausschuss aufgrund ihrer Erfahrungen aus der Vergangenheit gegen die 2 %ige Gebührenerhöhung gestimmt habe. Wegen des marginalen Unterschieds zwischen 2 % und 3 % wolle sie an der seinerzeit durch den Gemeinderat festgelegten Kontinuität festhalten.

Bgm. Heilmeier berichtete kurz über die Vorberatung im Finanzausschuss am 08.03.2017. Auf das Protokoll wird verwiesen.

GRin Auinger sprach sich für eine 2 %ige Erhöhung aus, insbesondere wegen Bevölkerungsschichten mit geringerem Einkommen.

Ergänzend erinnerte GR Iyibas in diesem Zusammenhang an die jährliche Dynamik, die sich auf junge Familien doch erheblich auswirken würde. Aus diesem Grund halte er an seinem seinerzeitigen Kompromissvorschlag im Finanzausschuss fest.

GR Pflügler vertrat ebenfalls die Meinung, dass man mit den Gebühren etwas zurückgehen sollte, insbesondere deshalb, weil der Unterschied bei einer Hochrechnung auf 15 Jahre nicht mehr unwesentlich sei.

GR Rübenthal hob besonders die kommunalen Maßnahmen der letzten Jahre hervor, um Familien ein attraktives Angebot bieten zu können. Deshalb hielt er eine Kompromisslösung langfristig betrachtet für gerechtfertigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Basis der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 08.03.2017 ab dem Schul- bzw. Betreuungsjahr 2017 / 18 die Elternbeiträge nach den Modalitäten des Beschlusses von 2005 jährlich um 2 % zu erhöhen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 3

- TOP 8 Gebührenänderung für die Betreuung im Kinderhort, Mittags- und Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in den Ferien**
- a) 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kinderhort und Mittags- und Nachmittagsbetreuung**
 - b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2016 zur vorgeschlagenen Satzungsänderung lautete: „Der Gemeinderat beschließt die bisherige Regelung für ein Schuljahr beizubehalten. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Zeitraum ein Konzept für die Gebühren zu erarbeiten, das dann dem Gemeinderat vorgelegt wird.“

In Abstimmung mit dem Runden Tisch zu den Kinderbetreuungsgebühren schlägt die Abteilung 1 die in der Anlage beigefügten Satzungsregelungen vor.

Jetzige Situation: Es gibt Ferienbetreuung mit 3 versch. Beiträgen pro Nutzungstag bzw. € 10,- Monatspauschale (wahlweise beim Hort). Die Angaben in Klammern entsprechen dem Beitrag pro Betreuungsstunde.

◆	Mittagsbetr. 1:	8 – 15 Uhr --- € 7,-	(€ 1,00)
◆	Mittagsbetr. 2:	8 – 15 Uhr --- € 7,-	(€ 1,00)
◆	Hort:	8 – 17 Uhr (Fr. bis 16 Uhr) --- € 5,- / € 10,- Mon.Pausch.	(€ 0,57)
◆	GS-GT:	8 – 15 Uhr --- € 8,-	(€ 1,14)

Dem Beschluss des GR vom 04.04.2016 entsprechend sollte ein angemessener einheitlicher Beitrag für die Benutzung der Ferienbetreuung vorgeschlagen werden. Der Runde Tisch hat sich noch einmal mit den Beschlussvorschlägen der Sitzung am 04.04.2016 befasst. Die Abteilung 1 schlägt in Abstimmung mit dem Runden Tisch nunmehr vor:

- a) Die künftige Satzungsregelung beinhaltet für den Besuch der Ferienbetreuung einen (einheitlichen) Elternbeitrag von € 2,- pro Betreuungsstunde und gilt sowohl für die Ferienbetreuung der Ganztagsklassen als auch für die (anlässlich der Ferienbetreuung) zugebuchte außerschulische Betreuung für Kinder im Kinderhort und in der Mittagsbetreuung (1 und 2). Sie ersetzt damit § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung von Grundschulern und § 4 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising.
- b) Die künftige Satzungsregelung berücksichtigt den Einwand, Eltern zahlen für den Besuch des Kinderhorts einen monatlichen Beitrag für den Besuch der Einrichtung und werden für Ferienbetreuung zusätzlich zur Zahlung herangezogen, die bereits im v. g. Beitrag enthalten sei.
Mit der künftigen Satzungsregelung zahlen die Eltern nur für zusätzliche, d. h. durch die Betreuung außerhalb der Schulferien nicht abgedeckte Elternbeiträge. Hier hält der Runde Tisch einen Beitrag von € 2,- pro Betreuungsstunde unter Berücksichtigung der kostenintensiven Betreuung als freiwillige Leistung der Gemeinde für angemessen.
Beispiel: Die Eltern buchen für ihr Kind eine Hortbetreuung in der Kategorie „tägl. 6 – 7 Stunden (11 bis 17.00 Uhr)“. Der Elternbeitrag beziffert sich derzeit auf mtl. € 164,50, zzgl. Spiel- und Getränkegeld. Wollen die Eltern ihr Kind auch in den Schulferien (8 bis 17 Uhr) betreut haben, müssten sie anstatt des geplanten täglichen Beitragssatzes von € 8,- nach der neuen Regelung im v. g. Fallbeispiel lediglich € 6,- zuzahlen, denn die Zeit von 8 bis 11 Uhr ist im regulären Beitrag nicht enthalten. Mit jeder erforderlichen zugebuchten Betreuungsstunde in den Ferien erhöht sich der Beitrag um € 2,-, insgesamt maximal jedoch auf € 12,-.
- c) Diese Regelung gilt analog für die Mittagsbetreuung. Hier wäre entsprechend der Betreuungszeiten eine Zubuchung erforderlich, die die Eltern zwischen € 6,- kostete (Zuzahlung a. d. Ferientagen = von 8 Uhr bis 11 Uhr erforderlich).
- d) Die Buchungen für die diversen Ferienbetreuungen werden in der Abteilung 1 bearbeitet und erfordern durch die Differenzierungen einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zur derzeitigen Gebührenpraxis. Außerdem werden viele Eltern künftig mehr zahlen müssen. Der Runde Tisch hält jedoch die vorgeschlagene Gebührenregelung für nachvollziehbarer und gerechter. Zudem schließt die neue Regelung

gleichzeitig die bisherige Regelungslücke (€ 5,- pro Betreuungstag bzw. € 10,- Aufpreis pro Monat) für den Kinderhortbereich. Und sie berücksichtigt auch, dass die qualitativ hochwertige (nach den Bestimmungen des BayKiBiG) und kostenintensive (Pädagogische Fachkräfte) Ferienbetreuung im Hort nicht günstiger ist als z. B. in der Mittagsbetreuung.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 beschlossen, dem Gemeinderat die nachstehenden Satzungsänderungen zu empfehlen.

Anlage 1:

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising – Entwurf vom 08.02.2017

Die Anlage 1 enthält folgende, über den Beschluss des vorberatenden Finanzausschuss hinausgehenden, redaktionellen Änderungen, die von der Abteilung 1 für erforderlich gehalten und durch ergänzenden Sachvortrag erläutert werden:

- a) In § 3 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühren) Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 4 entfällt jeweils nach den Worten § 4 die Benennung „Abs. 1“.
- b) § 4 Abs. 1 wird um Buchst. d) Gebühren Ferienbetreuung ergänzt.
- c) In § 4 Abs. 2 Buchst. a) werden die aktuellen Benutzungsgebühren in aufsteigender Reihenfolge gelistet.
- d) § 4 Abs. 2 Buchst. b) lautet wie folgt: „Bei wechselnden Buchungszeiten wird die längste gebuchte Buchungszeit berechnet.“
- e) § 4 Abs. 2 Buchst. c) lautet wie folgt: „Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn vor, die Gebühr für die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.“
- f) § 4 Abs. 2 wird um Buchst. d) Gebühren Ferienbetreuung ergänzt.
- g) § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising. Die Anträge hierzu liegen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising auf.“

Anlage 2:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung von Grundschulern - Entwurf vom 08.02.2017

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising entsprechend dem beigefügten Entwurf vom 08.02.2017.

Abstimmung: Ja 25 Nein 0

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung von Grundschulern entsprechend dem beigefügten Entwurf vom 08.02.2017.

Abstimmung: Ja 25 Nein 0

TOP 9 3. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen**Sachverhalt:**

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising ist wie folgt zu ändern:

§ 2 Betriebsjahr - erhält folgenden Wortlaut:

„Das Betriebsjahr der Kindertageseinrichtung und der Betreuungseinrichtungen ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.“

§ 11 Öffnungszeiten, Buchungszeiten – erhält folgenden Wortlaut:

...“

1. Kinderhort**a) Öffnungszeiten**

während der Schulzeit	
Montag bis Donnerstag	von 11 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 11 Uhr bis 16.30 Uhr

in den Schulferien u. an schulfreien Tagen	
Montag bis Donnerstag	von 8 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8 Uhr bis 16.00 Uhr

b) Buchungszeiten

3 bis 4 Stunden
4 bis 5 Stunden
5 bis 6 Stunden
6 bis 7 Stunden

c) Kernzeiten von 14 Uhr bis 16.00 Uhr**2. Mittagsbetreuung 1****a) Öffnungszeiten**

während der Schulzeit	
Montag bis Freitag	von 11 Uhr bis 16.00 Uhr

in den Schulferien u. an schulfreien Tagen	
Montag bis Freitag	von 8 Uhr bis 15.00 Uhr

b) Buchungszeiten

- max. 2 Tage bis 14.00 Uhr
- max. 2 Tage bis 15.00 Uhr
- max. 2 Tage bis 15.30 Uhr
- max. 2 Tage bis 16.00 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 14.00 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 15.00 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 15.30 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 16.00 Uhr

3. Mittagsbetreuung 2a) Öffnungszeiten

während der Schulzeit	
Montag bis Donnerstag	von 11 Uhr bis 17 Uhr
Freitag	von 11 Uhr bis 16 Uhr

in den Schulferien u. an schulfreien Tagen	
Montag bis Freitag	von 8 Uhr bis 15 Uhr

b) Buchungszeiten

- max. 2 Tage bis 14 Uhr
- max. 2 Tage bis 15 Uhr
- max. 2 Tage bis 16 Uhr
- max. 2 Tage bis 17 Uhr, Freitag nur bis 16 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 14 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 15 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 16 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 17 Uhr, Freitag nur bis 16 Uhr

4. Nachmittagsbetreuung im Kinder- und JugendhausÖffnungszeiten

während der Schulzeit	
Montag bis Donnerstag	von 11 Uhr bis 17 Uhr
Freitag	von 11 Uhr bis 16 Uhr

In den Schulferien keine Nachmittagsbetreuung!“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising – Entwurf vom 15.03.2017.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0
GR Rottenkolber nicht anwesend

TOP 10 Bekanntgaben**TOP 10.1 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern -
Stellungnahme der Gemeinde Neufahrn****Sachverhalt:**

Der Ministerrat hat am 07.02.2017 die Durchführung einer weiteren Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern beschlossen.

Die Teilfortschreibung umfasst folgende Punkte:

- Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre
- Änderung der Zonierung des Alpenplans („Riedberger Horn“)

Der Verordnungsentwurf der Fortschreibung ist unter <https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep/> einsehbar.

Bis zum 22.03.2017 bestand für die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens schriftlich beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu äußern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere das Zentrale-Orte-System, das Anbindegebot oder der räumliche Umgriff der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf nicht Gegenstand des derzeitigen Beteiligungsverfahrens sind. Zu diesen Themen findet voraussichtlich am 27.04.2017 eine Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie statt.

Zur derzeitigen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu den o. g. Punkten nahm die Bauverwaltung wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und gibt zu den zwei Themenbereichen folgende Stellungnahme ab:

1. Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 der Verordnung um fünf Jahre

Im Allgemeinen begrüßt die Gemeinde Neufahrn b. Freising die Verlängerung der bis 01.09.2018 befristeten Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen gem. § 3 LEP, sodass die Gefahr der Entstehung einer Steuerlücke bis zu der Festsetzung entsprechender Lärmschutzbereiche gem. FluLärmG vorgebeugt wird.

Wir geben dennoch zu Bedenken, dass das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bereits im Jahr 2007 novelliert und auf dieser Grundlage hin die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände, Lärmschutzbereiche für die Bauleitplanung festzulegen, aufgehoben wurde. Derzeit stützt sich unsere Bauleitplanung auf das verbindliche Kartenmaterial vom Regionalen Planungsverband München aus dem Jahr 1985 sowie auf den Entwurf einer überarbeiteten Lärmschutzzonenkarte vom September 2001. Um weiterhin die Bevölkerung vollumfänglich vor dem stetig wachsenden Fluglärm schützen zu können bzw. der im Nahbereich der Landeshauptstadt München und dem Flughafen München ständig anhaltenden Nachfrage nach Miet- und Eigentumswohnraum gerecht zu werden, ist es erstrebenswert, schnellstmöglich mit dem Verfahren zur Festsetzung der Lärmschutzbereiche nach FluLärmG zu beginnen.

In der Begründung der Teilfortschreibung wird, aufgrund des komplexen Verfahrens bzgl. der Festsetzung neuer Lärmschutzbereiche, auf eine Verfahrensdauer von mindestens 2 Jahren hingewiesen. Um dennoch auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der dringend benötigten überarbeiteten Lärmschutzzonen zu verweisen, ist es aus unserer Sicht ergebnisorientierter, eine geringere Zeit als Übergangsregelung festzulegen. Da bis zum 30.08.2018 genügend Zeit bestand entsprechende Lärmschutzbereiche festzusetzen, empfinden wir die beabsichtigten 5 Jahre als Übergangsregelung als zu lang und unangemessen. Wir regen daher an, den Zeitraum auf 3 Jahre zu begrenzen. Somit besteht weiterhin mehr als ausreichend Zeit innerhalb des Verfahrens geeignete Festzungen bzgl. der Lärmschutzbereiche gem. FluLärmG zu schaffen.

2. Änderung der Zonierung des Alpenplans

Im Bezug zur Änderung der Zonierung des Alpenplans („Riedberger Horn“) bringt die Gemeinde Neufahrn b. Freising keine Einwände vor. Es ist allerdings schon bemerkenswert, welchen Stellenwert die Staatsregierung ihrer selbst festgelegten höchsten Schutzkategorie des Alpenraums beimisst, wenn es um die Befriedigung kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen geht.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier griff die Anregung von 2. Bgm. Mayer auf, die Thematik auch in der Nord-Allianz anzusprechen.

GR Funke war der Auffassung, dass der Gemeinde Neufahrn eine Kommentierung zu der Thematik „Riedberger Horn“ nicht zustehe.

GR Michels pflichtete GR Funke bei. Er könne sich vorstellen, dass die Stellungnahme bei weitem nicht von der Mehrheit des Gremiums getragen werde und bemängelte eine fehlende Diskussion des Gemeinderats im Vorfeld. Zudem liege die Zuständigkeit nicht bei der Verwaltung sondern beim Gemeinderat.

BAL Schöfer entgegnete, formell und kurzfristig zur Abgabe einer Stellungnahme auch zu diesem Punkt aufgefordert worden zu sein.

TOP 10.2 Integrative Betreuungsplätze für Schulkinder

Bgm. Heilmeier nahm Bezug auf eine Anfrage von GRin Frommhold-Buhl hinsichtlich integrativer Betreuungsplätze für Schulkinder. Sobald der aktuelle Bedarf im April bekannt sei, werde die Thematik von AL Gast aufgegriffen; ein Arbeitskreis solle gebildet werden.

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 aus dem Gremium

TOP 11.1.1 Parksituation in der Dietersheimer Straße - TRYP-Hotel

GRin Frommhold-Buhl bezog sich auf ihre Anfrage in der Sitzung am 23.01.2017 und erkundigte sich nach dem Sachstand. Des Weiteren sollte dem vorgenannten Protokoll eine Stellungnahme beiliegen, die leider fehlte.

Bgm. Heilmeier sagte zu, die Thematik mit dem zuständigen Sachbearbeiter nochmals zu besprechen.

TOP 11.1.2 Barrierefreie Toilette im Rathaus

GRin Frommhold-Buhl berichtete von der Problematik bei der letzten Sitzung des Sozialbeirates und bat zu prüfen, inwieweit die Toiletten im Erdgeschoss behindertengerecht umgebaut werden könnten.

Bgm. Heilmeier teilte mit, die Thematik in der Abteilungsbesprechung bereits aufgegriffen zu haben. Es werde versucht, die Situation zu verbessern. Dabei wäre es notwendig, auch den nicht barrierefreien Aufzug in die Betrachtung mit einzubeziehen.

TOP 11.1.3 Vollzug der Einfriedungssatzung bei Überwuchs

GRin Auinger beklagte, von Bürgern immer wieder auf die Einfriedungssatzung angesprochen zu werden. Ein Großteil der Beschwerden würden sich dabei auf die in Bürgersteige hineinragende Hecken beziehen, wie z. B. Ecke Fürholzer Weg / Rosenweg.

Bgm. Heilmeier versicherte, dass das Bauamt dieser Problematik intensiv nachgehe – leider bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Aus personellen Gründen könnten momentan jedoch nur gemeldete Vorfälle verfolgt werden.

TOP 11.2 aus dem Publikum (Bürgerfragestunde)**TOP 11.2.1 Grundschule II**

Ein Bürger erkundigte sich, bis wann die Grundschule II fertiggestellt werde.

Bgm. Heilmeier verwies auf die am 03.04.2017 stattfindende Sitzung des Ausschusses für den Neubau der Grundschule II, in der der Zeitplan detailliert dargestellt und besprochen werde.

TOP 11.2.2 Fluglärm

Ein Bürger bezog sich auf die Flugroutenüberschreitungen im Februar diesen Jahres. Er gehe davon aus, dass sich durch den Bau der 3. Startbahn die Flugrouten dahingehend ändern werden, dass die jetzt über die Mühlseen fliegenden Flugzeuge dann direkt über Neufahrn fliegen werden. Seine Befürchtung hätte ein Mitarbeiter der Fluglärmkommission ihm gegenüber bestätigt.

Neufahrn, 15.05.2017

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung